



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Ordnungssystem 2016), 2022

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, RAB
Anbietende Stelle	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, RAB
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	13.01.2023

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Ordnungssystem (OS) 2016 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), Aktualisierung.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die Bewertung des OS RAB wurde prospektiv auf Stufe Rubrik nach rechtlich-administrativen (durch die RAB) und historisch-sozialwissenschaftlichen (durch das BAR) Kriterien vorgenommen.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Bewertung wird der Nachweis der Wahrnehmung von Aufgaben und Kompetenzen der RAB erbracht, so dass sich durch die entsprechende Archivierung ein Gesamtbild der von der RAB wahrgenommenen Tätigkeitsfelder ergeben wird.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.6	Partner.....	5
3	Analyse des Angebots	5
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	5
3.2	Inhaltliche Analyse	6
3.3	Überlieferungskontext.....	7
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	7
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	8
4.1	Vorgehen.....	8
4.2	Ergebnis der Bewertung	8

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften haben die wichtige Funktion inne, zu prüfen, ob die Finanzzahlen im Geschäftsbericht der Unternehmen den Vorgaben zur Rechnungslegung entsprechen, die Revisionsunternehmen sind ein wichtiges Instrument der Finanzmarktaufsicht. Diese Aufsicht wird in der Schweiz durch zwei staatliche Behörden ausgeführt: Die Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).¹

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung und ist administrativ dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet. Gemäss Art. 1 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA)² ist die RAB anbieterpflichtig.

Die RAB übt die Aufsicht über die Revisionsbranche unabhängig aus, sie untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet ihm und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die RAB ist in ihrer Organisation sowie in ihrer Betriebsführung selbständig und führt ihre eigene Rechnung ausserhalb der Bundesrechnung. Revisionsstelle der RAB ist die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Die Organe der RAB sind:

- Der Verwaltungsrat
- Die Direktion
- Die Geschäftsleitung

Die RAB ist aufgeteilt in die Bereiche Financial Audit, Regulatory Audit, Recht und Internationales, Zulassung sowie Ressourcen. Sie finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Für die RAB sind Mitarbeitende im Umfang von 24.5 FTE tätig (Stand 29.01.2021).

2.2 Organigramm

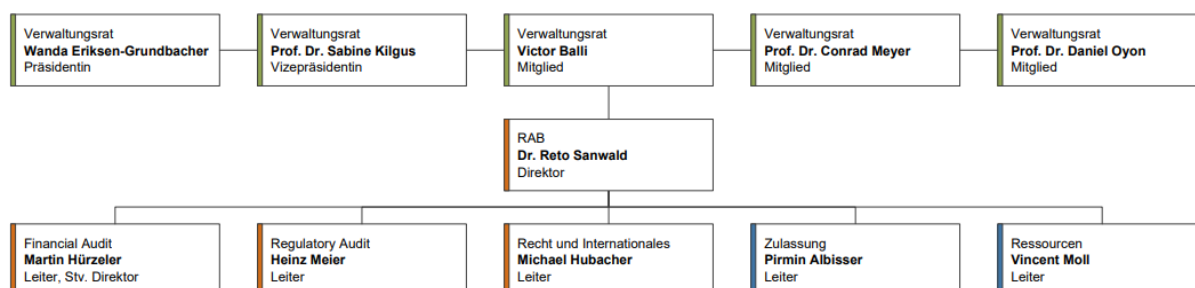


Abb. 1: Organigramm RAB (Stand März 2022).

2.3 Geschichte

Als Folge verschiedener Bilanzskandale zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden staatliche Regulierungsmassnahmen für die Prüfungstätigkeit der Revisionsbranche eingeführt. Ausgehend von entsprechenden Entwicklungen in den USA wurde auch in der Schweiz eine Revisionsaufsichtsbehörde eingerichtet, die für Zulassung und laufende Überwachung zuständig ist.³ Die Mängel und Lücken des geltenden Rechts sollten mit einem Bundesgesetz im Bereich der Revision behoben werden.⁴ So war zuvor

¹ Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBL 2013 6857.

² Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

³ André Zünd, Peter Leibfried, Historisches Lexikon der Schweiz, Treuhandbranche, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14069.php> (19.12.2022).

⁴ Zuvor gab es lediglich die Verordnung vom 15. Juni 1992, diese wurde am 1. Oktober 2007 ausser Kraft gesetzt. Siehe: Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren (Stand am 05. Juli

die Revisionspflicht im Wesentlichen von der Rechtsform abhängig, etwa für Stiftungen gab es keine gesetzliche Revisionspflicht. Finanzskandale warfen Fragen der rechtzeitigen Erkennbarkeit von finanziellen Manipulationen und von wirtschaftlich negativen Entwicklungen auf. In der Öffentlichkeit tat sich ein Graben zwischen den Erwartungen an die Revisionsstellen und deren tatsächlichen Möglichkeiten auf. Diese Ausgangslage führte zur Schaffung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁵, das am 16. Dezember 2005 vom Parlament gut geheissen und am 1. September 2007 in Kraft gesetzt wurde. Aufbauend auf diese gesetzliche Grundlage nahm die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde ihre Tätigkeiten im Bereich der Zulassung von RevisorInnen am 1. September 2007 auf. Die RAB hat keine direkte Vorgängerinstanz, zuvor wurde entweder von der Generalversammlung eines Unternehmens, vom Richter oder vom Handelsregisteramt geprüft, ob die Revisoren die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Seit dem 1. Januar 2015 übernimmt die RAB zusätzliche Aufgaben, welche sie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Bereich der Revisionsaufsicht bzw. der Aufsicht über Prüfgesellschaften übernommen hat.⁶ Um Schnittstellenprobleme (Doppelspurigkeiten mit der FINMA im Bereich der Revisionsaufsicht) zu lösen, wurden die Aufsichtszuständigkeiten der FINMA über die Prüfgesellschaften an die RAB übertragen. Der RAB obliegt somit die alleinige Verantwortung für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen. Sie entscheidet auch über die Zulassung von Prüfgesellschaften und von leitenden Prüferinnen und Prüfern, die im Finanzmarktbereich eine spezialgesetzliche Zulassung benötigen. Die FINMA baut ihre spezialgesetzlichen Zulassungen für die Prüfung in bestimmten Finanzbranchen (Banken, Effektenhändler, Pfandbriefzentralen, Versicherungen, kollektive Kapitalanlagen und unterstellte Finanzintermediäre) auf die Grundzulassung der RAB auf, wobei sie zusätzliche branchenspezifische Anforderungen verlangt.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Aufsicht durch die RAB unterstellt sind alle Revisionsunternehmen, die Revisions- bzw. Prüfdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, sowie Revisionsunternehmen, die sich dieser Aufsicht freiwillig⁷ unterstellen. Beispiele für Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind z.B. Nestlé oder Credit Suisse. Es handelt sich dabei um Publikumsgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts (OR).⁸

Die RAB beurteilt und verfügt die Zulassungsgesuche von natürlichen Personen und Unternehmen, die im Bereich Rechnungs- oder Aufsichtsprüfung tätig sind und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Als Gesellschaften des öffentlichen Interesses gelten sowohl Publikumsgesellschaften als auch der Finanzmarktgesetzgebung unterstellte Banken, Versicherungen, kollektive Kapitalanlagen etc. Die RAB unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein elektronisches Register für Personen und Unternehmen, die Revisions- und Prüfungsdienstleistungen im Sinne des RAG und der Finanzmarktgesetze erbringen. Das Register ist öffentlich auf der Internetseite der RAB zugänglich.⁹ Im Zusammenhang mit den Zulassungen der RAB können Rechtsabklärungen vorgenommen werden. Die Verfügungen der RAB (Enforcement) können vor dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesgericht angefochten werden.

Die RAB ist weiter zuständig für die Aufsicht über die zugelassenen Unternehmen. In diesem Zusammenhang werden Inspektionen dieser staatlich beaufsichtigten Unternehmen durchgeführt.

Im Bereich der Revisionsaufsicht leistet die RAB Amtshilfe. Die RAB gewährt Amts- und Rechtshilfe an Aufsichtsbehörden, Börsen und Strafbehörden. Die RAB ist für die internationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht zuständig.

Auszug aus der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-

2016), AS **1992** 1210.

⁵ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2020), AS **2007** 3971.

⁶ Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBL 2013 6857.

⁷ Der freiwilligen Aufsicht können sich alle Revisionsunternehmen unterstellen, welche die Voraussetzungen erfüllen, aber (noch) nicht solche Unternehmen prüfen.

⁸ Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2022), AS **27** 317.

⁹ Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde: Öffentliche Suche nach Revisionsdienstleister/innen, [Suche nach Revisionsdienstleister/in \(rab-asr.ch\)](https://www.rab-asr.ch) (19.12.2022).

EJPD):¹⁰

4. Abschnitt: Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Art. 29a

1 Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde ist die Fachbehörde des Bundes für die Zulassung von natürlichen Personen und Revisionsunternehmen zur Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und die Gewährung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

2 Ihre Stellung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihre Organisation richten sich nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005, der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 und nach den massgeblichen internationalen Abkommen.

2.5 Rechtliche Grundlagen

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 1. November 2015), AS **2000** 291.
- Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2016), AS **2007** 3971.
- Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen (Aufsichtsverordnung RAB, ASV-RAB) vom 17. März 2008 (Stand am 1. Januar 2015), AS **2008** 759.
- Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV) vom 22. August 2007 (Stand am 1. September 2016), AS **2007** 3989.
- Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 24. August 2005 (Stand am 1. Januar 2008), AS **2005** 4555.
- Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Juli 2016), AS **2007** 4851.
- Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten vom 14. November 2008 (Datenverordnung RAB, DV-RAB) vom 14. November 2008 (Stand am 1. Januar 2016), AS **2008** 5259.

2.6 Partner

Auf Bundesebene ist die institutionell und finanziell unabhängige FINMA, die die Aufsichtsfunktion über den Finanzmarkt wahrnimmt, ein wichtiger Austauschpartner der RAB. Zudem wird der Austausch mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden wie der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) oder der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) gepflegt.

Auf nationaler Ebene arbeitet die RAB mit Börsen, Strafbehörden, Zivilgerichten und anderen Interessensvertretern zusammen. Zudem wird der Informationsaustausch mit Berufsverbänden gepflegt, welche die Berufs- und Standesregeln zur Revision von Jahres- und Konzernrechnungen erlassen, um die Qualität von Revisionsdienstleistungen zu gewährleisten.

Auf internationaler Ebene tauscht sich die RAB mit folgenden multilateralen Organisationen aus und vertritt die Schweiz in Gremien: International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), European Audit Inspection Group (EAIG), International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA).

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind

¹⁰ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 1. Juni 2022), AS **2000** 291.

im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹¹ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹² prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem RAB zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) RAB bildet sämtliche Aufgaben des RAB ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im RAB anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS RAB ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen:

0 Führung und Querschnittaufgaben

1 Support und Ressourcen

2 Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen

21 Grundzulassungen

22 Sonderzulassungen

23 Vorabklärungen und Enforcement

24 Löschungen

25 Von der Zulassungspflicht befreite ausländische Unternehmen

3 Aufsicht über staatlich beaufsichtigte Unternehmen

31 Inspektionen

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Hauptgruppe 9, Verschiedenes, wird von der RAB zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bewertungsentscheidungs nicht benutzt und sie wurde auch seit 1.9.2007 von der RAB nie zur Registrierung geschäftsrelevanter Unterlagen benutzt.

¹¹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 01. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹² Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 01. Januar 2021), AS **2019** 1311.

Die RAB führt folgende zwei Fachanwendungen:

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS RAB	Bemerkungen
eRAB	=GEVER von RAB. 2018 eingeführt.		Das OS RAB wird in eRAB abgebildet.	Vorläufer war die Fachanwendung «Admin». Sämtliche Dokumente und Informationen wurden von Admin in eRAB migriert. In «Admin» wurden alle Unterlagen zu den Zulassungsprozessen bewirtschaftet. Die zugelassenen Unternehmen und RevisorInnen werden im öffentlichen Register auf der Website der RAB publiziert (aktive und gelöschte Einträge). ¹³
IDEAGEN Pentana PAWS & VISION Bzw. «VISION»	Hilfsmittel im Bereich der Aufsicht zur Durchführung der Inspektionen		31 Inspektionen	Für jede von der RAB durchgeführte Inspektion werden ein Überprüfungsbericht und eine Verfügung erstellt, diese Unterlagen werden zunächst in der Fachapplikation bearbeitet und anschliessend im OS RAB abgelegt. Mit der Einführung von eRAB 2018 wurden alle Inspektionen (auch rückwirkend) in eRAB integriert.

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken RAB

3.3 Überlieferungskontext

2016 wurde das Ordnungssystem RAB bewertet und abgenommen. Zu Unterlagen/Daten des Aktenbildners RAB (2007-) und wurde vom BAR bereits ein Bewertungsentscheid verfasst:

Bewertungsentscheid prospektive Bewertung Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) Ordnungssystem RAB vom 2016-11-22, Az. 321-RAB

Die vorliegende Aktualisierung 2022-1 der prospektiven Bewertung ersetzt die vorherigen Bewertungen und gilt rückwirkend für Unterlagen RAB, welche ab dem 1.9.2007 erstellt und bewirtschaftet wurden. Alle Daten/Unterlagen werden rückwirkend im OS RAB registriert.

Die RAB hat seit Ihrem Bestehen 2007 dem BAR noch keine Unterlagen abgeliefert. Im Archivinformationssystem (AIS) des BAR wurde dementsprechend noch kein Bestand für die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde eröffnet.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Es sind keine Parallelüberlieferungen bekannt. Mögliche Parallelüberlieferungen RAB FINMA können

¹³ Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde: Öffentliche Suche nach Revisionsdienstleister/innen, [Suche nach Revisionsdienstleister/in \(rab-asr.ch\)](https://www.rab-asr.ch) (19.12.2022).

aufgrund der seit 1.1.2015 geltenden Aufgabenteilung (siehe Kapitel 3.3) ausgeschlossen werden.¹⁴

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁵ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁶ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen RAB wurden die Rubriken des OS RAB nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch RAB sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung RAB genehmigt.

Der Bewertungsentscheid wird auf der [Website des BAR](#) publiziert. Das Bundesarchiv bietet allen interessierten Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich zu den Resultaten einer Bewertung zu äussern.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben und 1, Support und Ressourcen** bewertet RAB mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁷ Aus Sicht des BAR sind zusätzlich die Zielvereinbarungen der Geschäftsleitung, die Kundenanfragen (Sampling 10% Kriterium *Entwicklung / Verlauf*), die Erhebung der Aufsichtsabgabe von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen sowie die Steuerung und Führung der Informatik (Kriterium *Entwicklung / Verlauf*) archivwürdig. Auch sind eine Auswahl der Personaldossiers RAB (Sampling/Selektion)¹⁸ zu archivieren.

In der Hauptgruppe **2 Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen** werden die Mehrheit der Rubriken zu den Zulassungsprozesse (Grundzulassungen, Sonderzulassungen, Vorabklärungen und Enforcement) von der RAB aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig bewertet (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*, Sampling, 10% der Dossiers). Die Daten/Unterlagen zu Löschungen und von der Zulassungspflicht befreite ausländische Unternehmen sind nicht archivwürdig. Die Geschäftspraxis der RAB wird auch mit der internen Nachkontrolle (unter Rubrik 072 Monitoring und Controlling Hauptaufgaben RAB, durch die RAB als archivwürdig bewertet) nachgewiesen.

Bei der Hauptgruppe **3, Aufsicht über staatlich beaufsichtigte Unternehmen** bewertet die RAB die Inspektionen als archivwürdig (Kriterium *Nachweis Geschäftspraxis*).

Die Fachanwendung «VISION» wird zur Bearbeitung der Aufgabe Inspektionen benutzt. Die Inhalte der Fachanwendung sind nicht archivwürdig, da alle archivwürdigen Unterlagen nach Abschluss in GEVER registriert werden.

¹⁴ Die Geschäfte im Bereich der Aufsicht wurden von der FINMA nach Übergabe der Aufgabe per 1.1.2015 an die RAB geschlossen und bei der RAB neu eröffnet.

¹⁵ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹⁶ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (13.12.2022).

¹⁷ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (13.12.2022).

¹⁸ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenossisches-finanzdepartement-efd.html#-1642288767> (13.12.2022).

Die Rubriken *Allgemeines* werden durch die RAB dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der darunter aufgeführten Rubriken als archivwürdig beurteilt wurde. Bei den Rubriken *Verschiedenes* wird keine Bewertung vorgenommen, da diese Positionen vorerst nicht benutzt werden; dementsprechend folgt die Bewertung erst, falls diese Positionen von der RAB dereinst zu Registrierungszwecken benutzt werden sollten.